



Entwurf

Obligationenrecht

(Mietrecht: Formvorschriften)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 18. August 2022¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 269d Abs. 4 und 5

⁴ Für die Mitteilung einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Vertragsänderungen genügt eine auf mechanischem Weg nachgebildete Unterschrift auf dem offiziellen Formular.

⁵ Für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen, die in einer Vereinbarung über gestaffelte Mietzinse nach Artikel 269c vorgesehen sind, genügt die schriftliche Form.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2022 2100

² BBl 2022 ...

³ SR 220

